

Bruker AXS SE und Tochtergesellschaften Allgemeine Verkaufsbedingungen



Version #4864-1965-4956.1

1. ALLGEMEINES

Bruker AXS SE und ihre Tochtergesellschaften (der „Verkäufer“) werden Bestellungen vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen annehmen.

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Bei entgegenstehenden, widersprüchlichen oder ergänzenden Bestimmungen, denen der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, haben die hierin enthaltenen Allgemeinen Verkaufsbedingungen Vorrang vor den in der Bestellung, dem Auftrag, dem Vertrag oder den sonstigen Dokumenten des Käufers enthaltenen entgegenstehenden, widersprüchlichen oder ergänzenden Bestimmungen.

Die Annahme einer Bestellung ersetzt sämtliche vorangegangene Kommunikation und führt zu einem vollständigen und bindenden Vertrag zwischen der Partei, welche die Geräte erwirbt (der „Käufer“), und dem Verkäufer. Dieser Vertrag kann ohne die schriftliche Zustimmung beider Parteien nicht geändert oder aufgehoben werden.

2. ANGEBOT/VERTRAGSSCHLUSS

Die Angebote ("Quotation") des Verkäufers sind freibleibend und abänderbar, sofern sich nicht aus dem Angebot ausdrücklich etwas Abweichendes ergibt.

Die Bestellung des Käufers stellt ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.

Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande (E-Mail ist ausreichend). Stellt der Verkäufer keine schriftliche Auftragsbestätigung aus, kommt der Vertrag (auf den diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen anzuwenden sind) mit der Bereitstellung der Waren zustande. In diesem Fall verzichtet der Käufer auf den Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung.

3. VERSAND

Der Verkäufer wird sich um die Einhaltung der Liefertermine sowie der Verlade- und Versandanweisungen bemühen, kann diese jedoch nicht garantieren. Liegt in Bezug auf ein bestimmtes von dem Verkäufer hergestelltes oder verkauftes Produkt nach seinem Ermessen ein Überverkauf vor, behält sich der Verkäufer das Recht vor, Lieferungen für sämtliche oder einzelne Bestellungen (anteilig) vorzunehmen. Befindet sich der Käufer in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, ohne dadurch auf seine sich aus dem jeweiligen Vertrag ergebenden Rechte zu verzichten. Entscheidet sich der Verkäufer trotz eines solchen Verzuges für eine weitere Belieferung des Käufers, stellt dies keinen Verzicht des Verkäufers in Bezug auf seine Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit diesem oder einem zukünftigen Verzug dar.

Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Lieferung oder Verzögerungen bei der Lieferung sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 15 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt.

4. EIGENTUM UND LIEFERUNG

Sämtliche Verkäufe erfolgen EXW bezogen auf das jeweils liefernde Werk (Incoterms 2020). Der Käufer hat die Kosten für Fracht, Zölle, Transport und Umschlag zu tragen. Der Übergang des Eigentums und der Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt mit der Übergabe der gekauften Waren durch den Verkäufer an einen anerkannten Spediteur; welcher im Auftrag des Käufers handelt.

5. PREISE

Ungeachtet der von dem Verkäufer genannten oder in der Bestellung des Käufers aufgeführten Preise wird eine Bestellung nur zu den in einem schriftlichen Angebot des Verkäufers ("Quotation") genannten Preisen angenommen. Der jeweils genannte Preis beinhaltet nicht die Installation der für die Geräte erforderlichen Programme.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(a) Sofern nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind die in den Angeboten des Verkäufers ("Quotation") genannten Zahlungsbedingungen maßgeblich.

(b) Mit Ablauf der maßgeblichen, in vorstehender lit. (a) genannten Zahlungsfrist gerät der Käufer automatisch in Verzug; einer Mahnung bedarf es nicht. Befindet sich der Käufer in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, weiteren Schadensersatz wegen Verzuges geltend zu machen.

(c) Sämtliche Bestellungen unterliegen dem Vorbehalt der Bonitätsprüfung durch den Verkäufer. Die Höhe, der dem Käufer von dem Verkäufer jeweils eingeräumten Kreditlinie kann geändert werden. Der Verkäufer ist ebenfalls berechtigt, die Kreditlinie vollumfänglich zu widerrufen. Bei Bestellungen, für die der Verkäufer keine Kreditlinie eingeräumt oder diese nach deren ursprünglicher Einräumung widerrufen hat, erfolgt die Lieferung nach Wahl des Verkäufers nur gegen (ganz oder teilweise) Vorauskasse, Nachnahme oder einem/einer dem Konnossement oder den sonstigen Versandunterlagen beigefügten Akkreditiv oder Sichttratte, wobei der Käufer sämtliche durch diese Zahlungsarten entstehenden Kosten zu tragen hat. Ist der Verkäufer der Ansicht, dass die finanzielle Situation des Käufers nicht die weitere Herstellung der Waren oder deren Versand zu den ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen rechtfertigt, ist der Verkäufer berechtigt, den gesamten Kaufpreis (oder einen Teil davon) als Vorauszahlung zu verlangen. Werden vom oder gegen den Käufer Insolvenz- oder Konkursverfahren eingeleitet, ist der Verkäufer, neben den ihm nach dem Gesetz oder dem Billigkeitsrecht zustehenden Rechtsbehelfen, berechtigt, (i) versandte, aber noch nicht zugestellte Lieferungen zu stoppen oder umzuleiten, (ii) in diesem Zeitpunkt noch offene Aufträge zu stornieren und/oder (iii) die Erstattung seiner Stornogebühren zu verlangen.

(d) Der Verkäufer ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, sofern (i) der Käufer die Teilleistungen im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks nutzen kann, (ii) die Leistung der verbleibenden Teile sichergestellt ist und (iii) dem Käufer durch die Teilleistungen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Jede Lieferung ist als gesondertes, unabhängiges Rechtsgeschäft anzusehen und dementsprechend gesondert zu bezahlen.

(e) Verzögert sich eine Lieferung auf Wunsch des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, die Waren auf Kosten und auf Risiko des Käufers in dessen Namen einzulagern.

7. STEUERN

Die genannten Preise beinhalten keine Aufwandsteuern auf Bundes-, Landes- oder lokaler Ebene oder Umsatzsteuern, Verbrauchsteuern oder sonstige Steuern. Dementsprechend wird, zusätzlich zu den in dem Angebot genannten Preisen, die Summe der möglicherweise anwendbaren Aufwand-, Umsatz- oder Verbrauchsteuern und/oder sonstigen Steuern als gesonderter Posten auf der Rechnung ausgewiesen und ist von dem Käufer zu zahlen, es sei denn, der Verkäufer erhält von dem Käufer vor dem Versand eine entsprechende Steuerbefreiungsbescheinigung.

Bruker AXS SE und Tochtergesellschaften Allgemeine Verkaufsbedingungen



Version #4864-1965-4956.1

8. ABNAHME/KUNDENSPEZIFISCHE ABNAHME („Customer Specific Acceptance, CSA“)

8.1 Sofern ausdrücklich vereinbart wurde, dass eine Abnahme durch den Käufer (entsprechend der werkvertragsrechtlichen Bedeutung dieses Begriffes, § 640 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)) stattzufinden hat, ist der Käufer zur Abnahme entsprechend den zwischen den Parteien vereinbarten Kriterien zur Customer Specific Acceptance ("CSA") verpflichtet. Die Parteien werden sich um eine erfolgreiche CSA bemühen. Vor einer erfolgreichen Durchführung der CSA oder einem Verzicht darauf wird der Käufer die erworbenen Geräte nicht für die Materialherstellung, die Entwicklung neuer Verfahren oder für sonstige Zwecke (außer dem Erreichen der CSA) verwenden.

Es liegt in der Verantwortung des Käufers sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Lieferung der Geräte sämtliche erforderlichen Anlagen bereit sind und die Vorbereitung des Standorts für eine erfolgreiche Durchführung der CSA abgeschlossen ist.

8.2 Im Falle der Verzögerung der Abnahme trotz Abnahmereife gelten die Waren als abgenommen, wenn a) die CSA nicht innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung begonnen und 60 Tage nach Lieferung abgeschlossen wurde (und dies nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist) oder b) (wenn eine zusätzliche Installation vereinbart wurde) die CSA nicht innerhalb von 15 Tagen nach Durchführung einer vereinbarten Installation begonnen und 45 Tage nach Durchführung einer vereinbarten Installation abgeschlossen wurde (und dies nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist), sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, oder c) der Käufer begonnen hat, die Waren zu nutzen, und seit der Lieferung oder (falls zutreffend) einer vereinbarten Installation 15 Tage vergangen sind.

9. HÖHERE GEWALT

Der Verkäufer haftet nicht für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, sofern diese auf Streiks, Aussperrungen, Arbeitskämpfe, Aufstände, die unmögliche oder erschwerte Beschaffung von Waren und/oder Leistungen, Arbeitskräften oder Transportmöglichkeiten, Feuer, Stürme, Überflutungen, Erdbeben, Explosionen, Unfälle, Ereignisse höherer Gewalt, Eingreifen ziviler oder militärischer Behörden (rechtlich oder tatsächlich), Handlungen von Staatsfeinden, Krieg, Rebellion, Unruhen, Sabotage, Embargos, vorrangige Anweisungen einer Behörde oder einen sonstigen Grund außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers zurückzuführen sind, sofern dieses Ereignis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war.

10. PATENTE

Sollte ein Dritter behaupten, dass die erworbenen Geräte seine Patente, Urheberrechte oder sonstigen geistigen Schutzrechte verletzen, wird der Verkäufer den Käufer gegen diesen Anspruch verteidigen und sämtliche von einem Gericht rechtskräftig festgesetzten Kosten, Schadensersatzbeträge und Rechtsanwaltsgebühren zahlen, vorausgesetzt der Käufer (a) informiert den Verkäufer unverzüglich schriftlich über den Anspruch und (b) räumt dem Verkäufer die Kontrolle über die Verteidigung und damit in Verbindung stehende Vergleichsverhandlungen ein und gewährt dem Verkäufer eine angemessene Unterstützung.

Wird ein solcher Anspruch geltend gemacht oder erscheint dies wahrscheinlich, ist der Verkäufer nach seinem Ermessen berechtigt, eine Lizenz zu erwerben, um dem Käufer die weitere Nutzung des Produkts zu ermöglichen, das Produkt abzuändern oder durch ein Produkt zu ersetzen, das in seinen Funktionalitäten dem ursprünglichen Produkt entspricht. Ist der Verkäufer nicht in der Lage, eine dieser Optionen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

Der Verkäufer haftet nicht für Ansprüche auf Grundlage (i) von in ein Produkt eingebauten Elementen, die der Käufer gestellt hat, (ii) von Veränderungen, die der Käufer an dem Produkt vorgenommen hat, oder einer Nutzung des Produkts außerhalb seines angegebenen Nutzungszwecks oder (iii) von der Verbindung, dem Betrieb oder der Nutzung des Produkts mit den Produkten anderer Hersteller oder anderen Produkten, die von dem Verkäufer nicht als vollständiges System gestellt werden.

Schadensersatzansprüche des Käufers sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 15 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt.

Mit dem Verkauf von Produkten oder Produktteilen wird dem Käufer keine Lizenz eingeräumt an (a) der Struktur eines Geräts, auf das das Produkt oder die Produktteile gegebenenfalls angewendet werden, oder (b) einem Verfahren oder einer Maschine, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Produkt oder den Produktteilen genutzt wird.

11. VERSCHIEBUNG ("Rescheduling")

Sofern der Verkäufer dem Käufer ein Recht auf Verschiebung eingeräumt hat, ist dieses Recht in Anlage A geregelt.

12. RÜCKTRITT ("Cancellation")

Sofern der Verkäufer dem Käufer ein zusätzliches vertragliches Rücktrittsrecht eingeräumt hat, ist dieses Recht in Anlage A geregelt.

13. ABTRETUNG

Der Käufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zur Abtretung etwaiger Gegenansprüche berechtigt.

14. GEWÄHRLEISTUNG

(a) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen (einschließlich der Ziffern 10 und 15) keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen enthalten sind.

(b) Es wird keine Gewähr übernommen für eine vertragsübliche Abnutzung (insbesondere an Filtern, Lampen, Kontrolllampen, Glühdrähten, Sicherungen, Keilriemen mechanischer Pumpen, Sonden, Keilriemen, Wafer-Transportriemen, Pumpflüssigkeiten, Dichtungsringen und Verschlüssen).

(c) Auf gebrauchte Geräte, einschließlich Testgeräten, wird keine Gewährleistung gegeben.

(d) Die Gewährleistung umfasst auch nicht den Ausfall von Geräten und Systemen aufgrund von (i) unsachgemäßem Gebrauch, missbräuchlicher Nutzung, Änderungen oder falscher Handhabung, (ii) durch externe, außerhalb der Maschine liegende Kräfte verursachte Schäden, insbesondere höhere Gewalt, Überflutungen, Stromstöße, Stromausfälle, mangelhafte Elektroarbeiten, Transport, Fremdgeräte/Zusatzgeräte oder von dem Käufer gestellte Ersatzteile oder (Versorgungs-)Leistungen wie beispielsweise Gas, (iii) unsachgemäßem Betrieb oder unsachgemäßer Wartung oder (iv) unterlassener vorbeugender Wartung gemäß den Empfehlungen des Verkäufers (einschließlich ordnungsgemäßer Aufzeichnungen über die vorbeugende Wartung). Darüber hinaus entfällt die Gewährleistung, wenn ein Gerät oder ein Teil ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers verändert oder die Seriennummer des Verkäufers entfernt oder unkenntlich gemacht wurde.

(e) Von dieser Gewährleistung ausdrücklich ausgenommen sind sämtliche nicht von dem Verkäufer hergestellte Einzelplatzrechner und Speichergeräte (wie Computer, Monitore, Drucker und Druckerpuffer). Diese Geräte unterliegen lediglich der Gewährleistung des Herstellers.

Bruker AXS SE und Tochtergesellschaften Allgemeine Verkaufsbedingungen



Version #4864-1965-4956.1

(f) Sofern nicht ausdrücklich eine Abnahme (im Sinne von § 640 BGB) vereinbart wurde, ist der Käufer verpflichtet, die gelieferten Waren unverzüglich nach deren Ablieferung an den Käufer oder einen von dem Käufer benannten Dritten zu untersuchen und entdeckte Mängel unverzüglich anzuzeigen. Auf die Untersuchung der Waren und die Anzeige von Mängeln finden die §§ 377 und 381 des Handelsgesetzbuchs (HGB) und die Bestimmungen dieses Absatzes Anwendung. Das Erfordernis einer unverzüglichen Anzeige gilt als erfüllt, wenn die Mängelanzeige spätestens fünf (5) Werktage nach Ablieferung oder, wenn es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung der Waren nicht erkennbar war, spätestens drei (3) Werktage nach Entdeckung des Mangels, versandt wird. Unterlässt der Käufer eine ordnungsgemäße Untersuchung der Waren und/oder die ordnungsgemäße Mängelanzeige, entfallen die Gewährleistungspflicht und die sonstige Haftung des Verkäufers für den betroffenen Mangel.

(g) Der Käufer hat dem Verkäufer die Gelegenheit zur Überprüfung der Rüge zu geben, insbesondere durch die Bereitstellung der entsprechenden Waren und deren Verpackung für eine Untersuchung durch den Verkäufer. Auf Verlangen des Verkäufers ist die gerügte Ware zurück an den Verkäufer zu senden. Der Käufer hat den Verkäufer im Voraus für dessen Zustimmung zur Rücksendung der Geräte zu kontaktieren und die Versandanweisungen des Verkäufers zu beachten. Die Frachtgebühren und der Versand an den Verkäufer liegen in der Verantwortung des Käufers. Bei berechtigter Mängelrüge ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Kosten für die günstigste Versandart zu erstatten; dies gilt nicht, soweit sich die Kosten erhöhen, weil sich die Ware an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauches befindet.

(h) Sind die Waren tatsächlich mangelhaft, wird der Verkäufer die erforderlichen Kosten für die Untersuchung der Waren und die Nacherfüllung übernehmen, insbesondere einschließlich der Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Einbau der mangelfreien Ware, sofern der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann der Verkäufer vom Käufer die Erstattung seiner Kosten verlangen.

(i) Sind die gelieferten Waren mangelhaft, kann der Verkäufer die Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch die Lieferung einer neuen mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leisten.

(j) Wenn die Nacherfüllung unmöglich oder fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(k) Schadensersatzansprüche des Käufers sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 15 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt.

15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

15.1 Weitergehende Ansprüche des Käufers – aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere auf Schadensersatz statt oder neben der Leistung und für sonstige unmittelbare oder mittelbare Schäden - sind hiermit ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn

(a) der Verkäufer einen Sach- oder Rechtsmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für dessen Abwesenheit oder die Beschaffenheit der Ware übernommen hat;

(b) es zu einem Schaden kommt, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Verkäufer oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, oder es zu einem Schaden aus der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Verkäufer oder die vorgenannten Personen kommt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt;

(c) eine schuldhafte Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat; oder

(d) der Verkäufer nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Regelungen in Ziffer 15.1 keine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Käufers beinhalten.

15.2 Die Regelungen in Ziffer 15.1 gelten entsprechend für sämtliche direkten Ansprüche des Käufers gegen die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

15.3 Vertragsstrafen (Strafen für Nichterfüllung, pauschalierter Schadensersatz etc.), die ein Dritter gegen den Käufer geltend macht, können nur dann – unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen – als Schadensersatz gegenüber dem Verkäufer geltend werden, wenn dies im Voraus ausdrücklich schriftlich zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart wurde oder der Verkäufer vor Vertragsschluss mit dem Käufer schriftlich durch diesen auf eine zwischen dem Käufer und einem Dritten vereinbarte mögliche Vertragsstrafe hingewiesen worden ist.

15.4 In jedem Fall unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).

16. VERJÄHRUNGSFRISTEN

16.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln (auch für außervertragliche Ansprüche) 12 Monate ab Lieferung. Dies gilt jedoch nicht für die in Ziffer 15.1 (a) bis (d) dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschriebenen Fälle. Für jene gilt stattdessen die jeweils einschlägige gesetzliche Verjährungsfrist. Wurde eine Abnahme im Sinne von § 640 BGB vereinbart, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.

16.2 Die Verjährungsfristen im Falle eines Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB sowie die in § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und § 438 Abs. 3 BGB geregelten Verjährungsfristen bleiben unberührt.

17. ABWERBEVERBOT

Der Käufer wird nicht versuchen, Mitarbeiter des Verkäufers abzuwerben, die im Zusammenhang mit den dem Käufer zur Verfügung gestellten Produkten oder Leistungen Kontakt mit dem Käufer hatten.

18. EINHALTUNG VON GESETZEN

(a) Bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen werden die Vertragsparteien sämtliche anwendbaren Gesetze einhalten.

Bruker AXS SE und Tochtergesellschaften Allgemeine Verkaufsbedingungen



Version #4864-1965-4956.1

(b) Dem Käufer ist bekannt, dass die Ausfuhr und Wiederausfuhr der Produkte des Verkäufers und der damit verbundenen Software, Leistungen, technischen Unterstützung, Schulungen und damit im Zusammenhang stehenden technischen Daten sowie sämtliche Medien, in denen die vorstehend genannten Dinge enthalten sind (die „Güter“), den deutschen, europäischen, US-amerikanischen und ausländischen Handelsbeschränkungen, Zöllen, Anti-Boycott- sowie Wirtschaftssanktionsgesetzen, Bestimmungen, Regelungen und Anweisungen (die „Exportgesetze“) unterliegen können. Neben den sonstigen dem Verkäufer zustehenden Rechtsbehelfen ist dieser berechtigt, den Export, die Lieferung oder die Installation eines Guts sowie die Erbringung von Wartungs- und Reparaturleistungen daran auszusetzen oder einzustellen, wenn (a) der Verkäufer nicht sämtliche von ihm angeforderten exportrelevanten Dokumente, einschließlich der Endverbleibserklärungen, erhalten hat, (b) der Verkäufer nicht die behördlichen Genehmigungen, die er für erforderlich hält, erhalten hat oder (c) der Verkäufer der Auffassung ist, dass eine solche Tätigkeit gegen die Exportgesetze oder die Complaincerichtlinien des Verkäufers verstoßen könnte.

Der Käufer wird die Güter nur für nicht-militärische, friedliche Zwecke nutzen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Güter auszuführen, wiederauszuführen oder anderweitig entgegen den Exportgesetzen oder einer von dem Käufer bereitgestellten Endverbleibserklärung zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen, insbesondere nicht an ein Embargoland oder anderweitig sanktioniertes Land, an eine auf den von den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der OSZE herausgegebenen Sanktionslisten (*prohibited persons list*) aufgeführte Person oder für eine verbotene Endnutzung (wie die Forschung über oder die Entwicklung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen, unbemannten Flugkörpern oder Raketen, nuklearen Sprengstoffen oder Tätigkeiten in Verbindung mit dem Brennstoffkreislauf). Der Käufer hat den Verkäufer zu informieren, bevor er dem Verkäufer technische Daten zur Verfügung stellt, die unter den Anwendungsbereich eines geltenden Exportgesetzes fallen. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer nicht für Schäden oder Aufwendungen, wenn der Käufer gegen eines der Exportgesetze verstößt.

(c) Der Käufer wird sämtliche bereits heute bestehenden oder zu einem späteren Zeitpunkt von einer Regierung oder sonstigen zuständigen Jurisdiktion erlassenen anwendbaren Einfuhrgesetze sowie sonstigen Beschränkungen oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Gütern einhalten. Der Käufer ist dafür verantwortlich, auf seine Kosten die erforderlichen Einfuhrgenehmigungen, Lizenzen oder Berechtigungen einzuholen. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich darüber informieren, wenn eine Einfuhrgenehmigung, Lizenz oder sonstige Berechtigung im Zusammenhang mit einer solchen Einfuhr erforderlich ist.

19. ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Ausschließlicher (auch internationaler) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die in Verbindung mit der Geschäftsbeziehung des Verkäufers zu dem Käufer entstehen, ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen Sitz zu verklagen.

20. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften. Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Bruker AXS SE und Tochtergesellschaften Allgemeine Verkaufsbedingungen



Version #4864-1965-4956.1

ANLAGE A

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Verschiebung ("Rescheduling"):

Der Käufer ist berechtigt, gegen Zahlung einer „Verschiebungsgebühr“ ("Rescheduling Charge") einmalig die Verschiebung (das "Rescheduling") einer Lieferung zu verlangen. Die Rescheduling Charge wird wie folgt berechnet und ist innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erklärung des Rescheduling zu zahlen:

Anzahl der Wochen, um welche die Lieferzeit verschoben werden soll	Rescheduling Charge
Bis zu 4 Wochen	Keine Rescheduling Charge
5 bis 12 Wochen	15 % des Kaufpreises
13 bis 26 Wochen	35 % des Kaufpreises
mehr als 27 Wochen	Rescheduling gilt als Rücktritt

Wird eine Bestellung mehr als einmal verschoben, gilt dies als Rücktritt vom Vertrag. Werden die Waren nach einem erklärten Rescheduling versendet, werden sechshundsechzig Prozent (66 %) der Rescheduling Charge auf den Kaufpreis angerechnet. Erfolgt nach einem erklärten Rescheduling ein Rücktritt vom Vertrag, werden sechshundsechzig Prozent (66 %) der Rescheduling Charge auf die Cancellation Charge angerechnet. Erfolgt im Anschluss an ein vom Käufer erklärtes Rescheduling der Rücktritt vom Vertrag, so ist für die Bemessung der Cancellation Charge der Zeitraum zwischen dem ursprünglich festgelegten Liefertermin und dem Tag des Rücktritts maßgeblich.

2. Rücktritt ("Cancellation").

Dem Käufer wird ein vertragliches Recht zum Rücktritt vom Vertrag gegen Zahlung einer „Rücktritts- und Wiederaufstockungsentschädigung“ ("Cancellation Charge") eingeräumt. Die Cancellation Charge bemisst sich nach dem Zeitpunkt der Erklärung des Rücktritts und ist wie folgt zu zahlen:

für Standard-Geräte

Anzahl der Tage, um welche der Rücktritt vor dem angekündigten Liefertermin erfolgt	Die Cancellation Charge entspricht dem nachfolgend dargestellten prozentualen Anteil des Kaufpreises
Mehr als 150 Tage	35 % des Kaufpreises
61 bis 150 Tage	50 % des Kaufpreises
31 bis 60 Tage	75 % des Kaufpreises
0 bis 30 Tage	100 % des Kaufpreises

für Spezial-Geräte (D8 Gerät einschließlich Metaljet-Quelle, D8 DISCOVER plus, Engineering specials*)

Anzahl der Tage, um welche der Rücktritt vor dem angekündigten Liefertermin erfolgt	Die Cancellation Charge entspricht dem nachfolgend dargestellten prozentualen Anteil des Kaufpreises
Mehr als 180 Tage	35 % des Kaufpreises
91 bis 180 Tage	50 % des Kaufpreises
31 bis 90 Tage	75 % des Kaufpreises
0 bis 30 Tage	100 % des Kaufpreises

*kundenspezifisch angepasste oder modifizierte Geräte.